

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Mai 1952	Nr. 12
Tag	Inhalt:	Seite
20. 5. 52	(34) Verordnung zur Änderung der Wildverkehrsordnung	117
21. 5. 52	(35) Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen	117

(34) **Verordnung
zur Änderung der Wildverkehrsordnung.
Vom 20. Mai 1952.**

Auf Grund des § 51 des Jagdgesetzes vom 29. September 1951 (GVBl. S. 197) wird verordnet:

Artikel 1

Die Wildverkehrsordnung (WVO) vom 21. November 1950 (GVBl. S. 239) wird wie folgt geändert:

- Im § 22 Absatz 2 werden das Komma und das Wort „Blätter“ gestrichen.
- Der Absatz 1 des § 25 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei unzerwirkttem Schalenwild ist die Plombe während der Jagdzeit an einem unverletzten breiten Hautstreifen des Halses zu befestigen. Außerhalb der Jagdzeit ist je eine Plombe an Rücken und Keulen innen derart zu befestigen, daß sie auch nach Auslösen der Wildteile an diesem haften bleiben. Das Kochwildpret bedarf keiner Plombierung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 1952.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer

(35) **Verordnung
zur Änderung der Urlaubsverordnung für die
Beamten und Angestellten des öffentlichen
Dienstes im Lande Hessen.
Vom 21. Mai 1952.**

Auf Grund des § 22 Absatz 2 und des § 106 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der

Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) wird mit Zustimmung der Personalkommission verordnet:

Artikel 1

Die Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 26. Februar 1949 (GVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der Bedienstete im Laufe des Jahres vollendet. Er beträgt bei einem Lebensalter

bis zu	18 Jahren	24 Arbeitstage,
über 18 bis 25 Jahre		20 Arbeitstage,
über 25 bis 32 Jahre		22 Arbeitstage,
über 32 bis 40 Jahre		25 Arbeitstage,
über 40	Jahre	30 Arbeitstage.“

- § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaubsanspruch nach § 5 besteht für eine Beschäftigung, die bei der gleichen Dienststelle mindestens sechs Monate im gleichen Jahr dauert; § 7 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Jahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Jahr.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Mai 1952.

Der Hessische Minister
des Innern
In Vertretung
Metzger

Der Direktor
des Landespersonalamtes
Zinn

